Nachtrag 2019 über die Ausübung der Jagd im Kanton Wallis

Abänderung vom

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 49 des Ausführungsreglements zum Jagdgesetz vom 22. Juni 2016;
eingesehen den Artikel 2 des 5-Jahres Beschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2016-2020 vom 22. Juni 2016;
eingesehen den Nachtrag 2019 über die Jagd im Wallis vom 29. Juni 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 2019);
eingesehen den Bericht der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 26. Juli 2019;
auf Vorschlag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt,

beschliesst:

I
Der Nachtrag 2019 über die Ausübung der Jagd im Wallis vom 29. Juni 2019 wird geändert wie folgt:

Art. 1 **Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2019**

Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2019 offen:

KBG Nr. 2 Geren - Gonerli
Von der Einmündung Tällibach bei P. 1625, den Tällibach aufwärts bis zum P. 2315 und weiter über P. 2549 bis zur Quelle im Orte genannt Hell, dann in nördlicher Richtung hinauf auf den Tällistock P. 2875, von dort in südöstlicher Richtung dem Grat folgend bis zum P. 2985; von dort in südwestlicher Richtung abwärts über die P. 2800, 2725, 2735, 2387 (Markierung) den Bach abwärts bis zur Gerenstrasse P. 1713 (Markierung), von der Gerenalpstrasse zum Gerenwasser, dem Gerenwasser entlang aufwärts bis P. 2109 im Cher (Markierung); von hier über P. 2632 und P. 2878 bis zum Gipfel des Poncione di Manió P. 2925; von hier der Kantonsgrenze folgend über Pizzo. Nero P. 2904 zur Gonerlilücke P. 2741; von hier in gerader Linie abwärts über P. 2422 und P. 2365 zum Gonerliwasser, dem Gonerliwasser abwärts folgend bis zum P. 2070, dann in nordöstlicher Richtung zum P. 2280 aufwärts, von dort die Gurtellamme abwärts bis an den unteren Rand der Felsen (Markierung), diesen talauswärts folgend, wobei die vertikalen Gräben in gerader Linie überquert werden, bis zu den Felsen auf der Höhe der Brücke über das Gerenwasser(Markierung); von hier hinab zu dieser Brücke (Gerenwasser), hier der Strasse entlang talauswärts bis zur Markierung und von dieser hinunter zur Einmündung Tällibach bei P. 1625, Ausgangspunkt
N.B. Das Durchqueren des Teilgebietes und der Aufenthalt auf der auf der interaktiven Jagdkarte orange eingezeichneten Strasse ist ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

KBG Nr. 23 Mäderhorn
Von der Kantonsstrasse beim Schallbett P. 1933 den Wanderweg hinauf Richtung Obers-Schallbett; dem Wanderweg weiter folgend bis zum P. 2231 (Skiliftstation); von hier den Markierungen folgend hangabwärts auf der Oberseite des Blauen Randes bis zur Markierung P. 1773; von hier auf der Galerie folgend Richtung Schallbett, Ausgangspunkt.

II
Rechtsmittelbelehrung und aufschiebende Wirkung
[1]Diese Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

[2]Einer allfälligen Beschwerde wird zur Gewährleistung der Jagdausübung und der damit verbundenen erforderlichen Regulation der Wildbestände zur Verhinderung von Schaden am Schutzwald, an landwirtschaftlichen Kulturen, zur Erhaltung der Lebensräume und der Artenvielfalt die aufschiebende Wirkung entzogen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. August 2019

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**